

Auftrag fraktionsübergreifend: Mehr Bäume entlang von Kantonstrassen!

1. Auftragstext

Entlang von Kantonsstrassen - inner- und ausserorts -, soll bei bewilligungspflichtigen Strassenbauprojekten, d.h. im Rahmen der entsprechenden kantonalen Erschliessungsplanverfahren geprüft werden, ob - und wenn ja - wo sich das Pflanzen von Bäumen oder Baumalleen, bzw. -reihen eignet. Die Bäume sind im Rahmen entsprechender umfassender kantonalen Umgestaltungsprojekte zu pflanzen und anschliessend sachgerecht zu pflegen. Der Kanton wird zudem aufgefordert, gestützt auf konkrete Vorschläge der Standortgemeinden zu prüfen, ob und in welcher Höhe er sich angemessen an den Pflanzkosten von geeigneten Bäumen entlang von Kantonsstrassen auf Privatland aus Mitteln des Natur- und Heimatschutzfonds nach § 128 Abs 4 lit. d des Planungs- und Baugesetzes beteiligen kann.

2. Begründung

Der Kantonsrat hat anlässlich der Session vom Mittwoch, den 11.11.2020 erneut das «Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft» einstimmig gutgeheissen. Bäume oder Baumalleen können in Abhängigkeit von Alter, Baumartzusammensetzung, Ausprägung und Lage, einen positiven Einfluss auf die Biodiversität entlang von Kantonsstrassen haben. Wenn Bäume an Landwirtschaftsland grenzen oder gar innerhalb desselben liegen, können sie beispielsweise auch als Sitzwarten oder Horst-Bäume für Greifvögel dienen, welche bekanntlich Mäusebestände zu reduzieren vermögen.

Bäume haben zudem generell eine ausgleichende Wirkung auf das Ökosystem.

Diese erfreuliche Tatsache lässt sich mit dem **Auftrag: Pflanzen von Bäumen entlang von Kantonsstrassen** ausgezeichnet vereinbaren. So kann auch der Kanton einen weiteren Beitrag leisten und mit gutem Beispiel voran gehen. Und dies erst noch kostengünstig.

Bäume können zudem, während heissen Sommermonaten, durch die Schattenwirkung für Strassenbeläge eine gewisse Schutzwirkung haben. Die im Asphalt enthaltenen Bindemittel werden durch die Radlasten weniger ausgepresst (Vermeidung des sogenannten «Schwitzen» des Strassenbelages). Diese Schutzwirkung kommt erwiesenermassen insbesondere bei Strassenabschnitten zum Tragen, welche im Rahmen des baulichen Unterhaltes durch sogenannte «Oberflächenbehandlungen» instandgesetzt wurden.

Alleenbäume werde in der Regel näher zum Strassenrand gepflanzt. Das lässt sich mit dem §255 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) vereinbaren. Die entsprechenden Abstände können im Rahmen der ent-

sprechenden Erschliessungsplanverfahren festgelegt werden. Demzufolge müssen die Grenzabstände für Anpflanzungen nicht angepasst werden.

Unterschriften: Silvia Fröhlicher, SP / Thomas Studer, CVP / Mathias Stricker, SP